



**Wohnungsgenossenschaft
Böhlen eG**

Wahlordnung

für die Wahl der Vertreter
der Wohnungsgenossenschaft Böhlen eG



Fassung 09/2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Wahlvorstand	3
§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes	3
§ 3 Wahlberechtigung	4
§ 4 Wählbarkeit	4
§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten	4
§ 6 Bekanntmachung der Wahl	5
§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge	5
§ 8 Form der Wahl	5
§ 9 Briefwahl	6
§ 10 Ermittlung des Wahlergebnisses	6
§ 11 Niederschrift über die Wahl	7
§ 12 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter	7
§ 13 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter	8
§ 14 Wahlanfechtung	8
§ 15 Inkrafttreten	8

§ 1

Wahlvorstand

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus einem Mitglied des Vorstandes, aus einem Mitglied des Aufsichtsrates und aus 3 Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand und Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand werden von der Vertreterversammlung gewählt. Für die Wahl gilt § 33 Abs.6 bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend. Die Mitglieder, die keinem Organ der Genossenschaft angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen.
- (5) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Der amtierende Wahlvorstand verbleibt bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, sofern die Anzahl der verbleibenden Mitglieder unter 3 sinkt.

§ 2

Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
 2. die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter,
 3. die Festlegung der Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter,
 4. die Entscheidung über die Form der Wahl,
 5. die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen
 6. die Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gem. § 6 Abs.2,
 7. die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter,
 8. die Behandlung von Anfechtungen der Wahl
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

§ 3

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bis zum Tag der Wahlbekanntmachung auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied der Genossenschaft. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gem. § 11 Abs. 3 der Satzung kein Wahlrecht mehr.
- (2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihren gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 9 Abs.1 der Satzung). Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 30 Abs. 3 der Satzung. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes vorweisen.

§ 4

Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.
- (2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung.

§ 5

Wahlbezirke und Wählerlisten

- (1) Der Wahlvorstand beschließt, welche Wahlbezirke auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat gebildet werden. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Wohnungen versorgt sind. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der nach § 3 Abs. 1 bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird nach Maßgabe der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 zur Einsicht für alle Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls ergänzt.

-
- (3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken entsprechend der sich nach unter Beachtung von § 30 Abs. 4 der Satzung ergebenden Mindestzahl zu wählen sind. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.

§ 6

Bekanntmachung der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen.
- (2) Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die zur Wahl der Vertreterversammlung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen bekannt zu machen. Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder. Auf die Auslegung ist auf der Homepage der Genossenschaft, per Mitgliederinformation (Hausaushang, Anschreiben) und durch einmalige Veröffentlichung in der Stadt- und Landausgabe der Leipziger Volkszeitung (LVZ) hinzuweisen.

§ 7

Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitglieds angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge zusammen und gibt diese gemäß § 6 Abs. 2 bekannt.

§ 8

Form und Durchführung der Wahl

- (1) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl kann durchgeführt werden in Form der Stimmenabgabe im Wahlraum und der Briefwahl. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form durchgeführt wird.
- (3) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Stimmzettel muss die Namen und Anschriften der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.

-
- 5) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten an, denen er seine Stimme geben will. Er darf nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter und Ersatzvertreter im jeweiligen Wahlbezirk zu wählen sind.
 - 6) Der Stimmzettel ist mit dem Stimmzettelschlag dem Wähler im Wahlraum zu übergeben. Der Wähler legt seinen Stimmzettel im verschlossenen Wahlschlag unter Aufsicht des Wahlvorstandes in die Wahlurne.

§ 9 Briefwahl

- (1) Jedes Mitglied wählt durch einen Wahlbrief. Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, innerhalb derer schriftlich gewählt werden kann, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.
- (2) Die Genossenschaft sendet unaufgefordert nachstehende Wahlunterlagen an die am Tag der Bekanntmachung wahlberechtigten Mitglieder:
 - einen Freischlag (Wahlbrief), der mit dem Wahlbezirk gekennzeichnet ist;
 - einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelschlag.
- (3) Bei der Briefwahl ist der ausgefüllte Stimmzettel in den zu verschließenden Stimmzettelschlag und dieser in den Wahlbrief zu legen. Der Wahlbrief ist rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind mit einem Eingangsstempel zu versehen und ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Die nicht ordnungsgemäß entsprechend Abs. 2 und 3 gekennzeichneten bzw. nach Ablauf der gemäß Abs.1 bestimmten Frist eingehenden Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen.
- (5) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe - bei Bezirkswahl jeweils bezogen auf den Bezirk - in einer Niederschrift fest. Der Wahlvorstand prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgaben gemäß Abs. 2 und 3. Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste entsprechend. Danach sind die Stimmzettelschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Die Wahlbriefumschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelschläge ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 10 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt die Stimmenzählung vor.

-
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
 - b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
 - c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
 - d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,
 - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.
 - (3) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.

§ 11

Niederschrift über die Wahl

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

§ 12

Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter durch Beschluss fest.
- (2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Wahlbezirk – erhalten haben.
- (3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen – bei Bezirkswahl bezogen auf den Bezirk – erhalten haben.
- (4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge i. S. von Abs. 2 und 3, und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.

-
- (5) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung innerhalb von 14 Tagen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch
- Niederlegung des Amtes als Vertreter,
 - Ausscheiden aus der Genossenschaft,
 - Absendung eines Briefes, durch den das Mitglied über den Ausschließungsbeschluss unterrichtet worden ist, so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Absatz 3. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet.
- (7) Steht in dem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nach Absatz 3 nachrücken.
- (8) Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, ist ggf. eine Nachwahl erforderlich, um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestanzahl gemäß § 30 abs. 1 der Satzung sinkt.

§ 13

Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Liste der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, mindestens 2 Wochen lang nach Bekanntmachung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist auf der Homepage der Genossenschaft und per Mitgliederinformation (Hausaushang, Anschreiben) bekannt zu machen.

§ 14

Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§13) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 15

Inkrafttreten

Die Vertreterversammlung hat durch Beschluss Nr. 8 / 2015 vom 08.09.2015 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.